
Die bisherige Anwendung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes

Warum so wenig Fälle in Deutschland?

Hans Josef Kullmann*

Inhalt

I. BGH-Rechtsprechung

1. „Mineralwasserflaschen“-Fall
2. „Gewindeschneidemittel“-Fall

II. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

1. Fehlerbegriff (§ 3 ProdHaftG)
2. Herstellerbegriff (§ 4 ProdHaftG)
 - a) Hersteller eines Endprodukts, eines Teilprodukts oder eines Grundstoffes
 - b) „Quasi-Hersteller“
 - c) Lieferant
3. Beweisführung
 - a) Beweis der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG
 - b) Beweis für die Behauptung, daß der Hersteller bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht festgestellt werden konnte

III. Rechtsprechung der Landgerichte

1. Fehlerbegriff (§ 3 ProdHaftG)
2. Lieferantenhaftung
3. Negative Anspruchsvoraussetzungen

IV. Warum so wenige Fälle in Deutschland?

1. Ungünstigere Regelungen für den Geschädigten

* Dr. Hans Josef Kullmann, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Hochheim am Main.

- a) Haftungseinschränkung bei Sachschäden
 - (1) Beschädigung einer anderen Sache als das fehlerhafte Produkt
 - (2) Selbstbeteiligung
 - b) Kein Schmerzensgeld bei Körperschäden
 - c) Verjährung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen hätte Kenntnis erlangen müssen
2. BGH-Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB
- a) Rechtsprechung zu den Verkehrspflichten
 - b) Erleichterung der Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus § 823 Abs. 1 BGB
- Anlage 1: Haftung aus dem ProdHaftG – OLG-Rechtsprechung
- Anlage 2 : Haftung aus dem ProdHaftG – Rechtsprechung der Land- und Amtsgerichte

Die deutsche Rechtsprechung, vor allem diejenige des Bundesgerichtshofes, hat bisher nur zu relativ wenigen Fragen der Haftung nach dem am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) Stellung genommen. Teilweise wurde zwar auch von deutschen Gerichten geprüft, ob der in dem Prozeß geltend gemachte Schadensersatzanspruch auch nach dem ProdHaftG gerechtfertigt wäre. Das ProdHaftG konnte aber keine Anwendung finden, weil das Produkt, das den Schaden verursacht hatte, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Verkehr gebracht worden war.¹

Hier soll nun in einer Übersicht dargestellt werden, welche Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes durch deutsche Gerichte bisher ausgelegt worden sind.

¹ OLG Köln, NJWE-VHR 1998, S. 67; OLG Frankfurt, NJW-RR 1999, S. 25; OLG Dresden, NJW-RR 1999, S. 34 und OLG Hamm, ZLR 2001, S. 332.

I. BGH-Rechtsprechung

Der BGH hat nur in einem einzigen Falle eine Schadensersatzverpflichtung aus § 1 ProdHaftG hergeleitet und in einem weiteren beiläufig auch zur Haftung aus dem ProdHaftG Stellung genommen.

1. „Mineralwasserflaschen“-Fall

Der erste Fall betraf die Haftung für Schäden durch eine geplatzte Mineralwasserflasche. Hier hat der BGH² die Verurteilung zum Ersatz des materiellen Schadens auf § 1 ProdHaftG gestützt, während er den Rechtsstreit, soweit noch zusätzlich Schmerzensgeld beansprucht worden war, an das OLG zurückverwiesen hat. Der BGH ging aufgrund des Umstandes, daß die Flasche entweder im Bereich der vorhandenen Ausmuschelung oder aufgrund von Haarrissen, die sich an anderer Stelle befunden haben, explodiert ist, davon aus, daß die Flasche einen Fehler i.S. des § 3 ProdHaftG hatte. Der BGH folgte dabei dem Berufungsgericht dahin, daß ein Verbraucher erwartet, daß eine Sprudelwasserflasche keine Beschädigungen hat, auch keine Haar- oder Mikrorisse, die zu einer Explosion der Flasche führen.

Problematisch war in diesem Falle, ob der Haftungsausschlußgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG Anwendung finden konnte, wenn die Flasche nicht im Bereich der Ausmuschelung, sondern infolge eines kaum oder gar nicht sichtbaren Haarrisses geplatzt ist, ob dann nämlich die Haftung des Mineralbrunnens etwa deshalb ausgeschlossen war, weil der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte. Der BGH ist bei der Beantwortung dieser Frage auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift eingegangen. Er hat dann u.a. in der Kommentierung von Herrn Taschner in *Taschner/Frietsch*³ den Hinweis gefunden, man sei sich bei der Schaffung der EG-Produkthaftungsrichtlinie darüber einig gewesen, daß die Voraussetzung des Art. 7 Buchstabe e, der Vorbild für § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG war, nicht bei einem Fabrikationsfehler, sondern nur bei einem sogenannten Konstruktionsfehler, erfüllt sein kann. Aus der amtlichen Begründung zu dem Entwurf des ProdHaftG⁴ hat der BGH weiter entnommen, daß auch der deutsche Gesetzgeber für den Bereich des ProdHaftG die Haftung nur ausschließen wollte, wenn die potentielle Gefährlichkeit des Produkts nicht erkannt werden konnte, weil diese Erkenntnismöglichkeit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (noch) nicht so weit fortgeschritten war. Der sogenannte „Ausreißer-Einwand“ sollte bei der verschuldensunabhängigen Haftung nicht mehr

² BGHZ 129, S. 353, 358 ff. („Mineralwasserflasche II“); zustimmend *Taschner*, Produkthaftung in der Europäischen Union – Bilanz, Auslegung und Reform, PHi 2000, S. 148, 153 f.

³ Taschner/Frietsch (Hrsg.), Kommentar zu Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2. Aufl., Art. 7, Rdnr. 38.

⁴ BT-Drucks. 11/2447, S. 15.

zulässig sein.⁵ Der BGH legte deshalb in seinem Urteil § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG so aus, daß diese Intention des Gesetzgebers verwirklicht wurde. Er kam daher zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzung dieser Vorschrift nicht bei einem Fabrikationsfehler, sondern nur bei einem Konstruktionsfehler erfüllt sein kann. Aus diesem Grunde konnte nach seiner Auffassung der Haftungsausschlußgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG in diesem Fall nicht greifen. Denn wenn während des Abfüllvorganges Haarrisse in den Flaschen entstehen oder wenn vorher entstandene Haarrisse unerkannt bleiben, dann ist das kein bei der Konstruktion entstandener „Entwicklungsfehler“, sondern ein sogenannter „Ausreißer“, für dessen Folgen die Haftung nicht durch § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen sein kann. Dieser Auffassung sind später die Oberlandesgerichte Dresden⁶ und Koblenz⁷ gefolgt.

2. „Gewindeschneidemittel“-Fall

In einem Urteil, in dem es ausschließlich um die Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB ging, nämlich in einem der „Gewindeschneidemittel“-Fälle⁸, hat der BGH bei der Auslegung des in § 823 Abs. 1 BGB gebrauchten Begriffes „Verletzung des Eigentums“ darauf hingewiesen, daß auch für die Erfüllung der Haftungsvoraussetzung der Beschädigung einer Sache in § 1 ProdHaftG eine Einwirkung auf die Sache genügt, durch die deren bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.

II. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Deutsche Oberlandesgerichte haben sich in Produkthaftpflicht-Fällen inzwischen schon öfter mit einigen Vorschriften des ProdHaftG befaßt.

1. Fehlerbegriff (§ 3 ProdHaftG)

Ein Produkt hat nach § 3 ProdHaftG einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, u.a. seiner Darbietung, berechtigterweise erwartet werden kann. Die berechtigte Sicherheitserwartung geht nach Auffassung des OLG Düsseldorf dahin, daß jedenfalls Mindeststandards, die in

⁵ Vgl. Schmidt-Salzer, BB 1986, S. 1103, 1106.

⁶ VersR 1998, S. 59.

⁷ NJW-RR 1999, S. 1624.

⁸ NJW-RR 1995, S. 342.

technischen Normen, DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen enthalten sind, bei der Konstruktion berücksichtigt sind.⁹ Bei Geräten, die an Arbeitsplätzen verwendet werden, wird die berechtigte Sicherheitserwartung nach Meinung des OLG Bamberg auch durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bestimmt, so daß z.B. von Trockenöfen keine Explosionsgefahr ausgehen darf.¹⁰

Das OLG Hamm hat bei einer Holzschutzfarbe einen Fehler auch dann bejaht, wenn deren Farbton (hier: Kiefer) nicht den Angaben auf der Verpackung entspricht, sondern dunkler ausfällt,¹¹ und das OLG Dresden einen Nabendefekt bei einem Fahrrad, der zum Durchtreten der Pedale führte und einen Sturz des Radfahrers zur Folge hatte.¹²

In einem neueren Urteil hat das OLG Hamm¹³ nun entschieden, daß ein Konstruktionsfehler nicht schon dann vorliegt, wenn ein Produkt eine gewisse Gefährlichkeit in sich birgt und sich diese Gefahr im Einzelfall verwirklicht. Fehlerhaft ist das Produkt nur, wenn es objektiv nicht die Sicherheit bietet, welche die Allgemeinheit nach der Verkehrsauffassung in dem entsprechenden Bereich für erforderlich hält. Er hat deshalb ein sogenanntes Sprungboot, das über eine schanzenähnlich gebaute Gleisbahn in ein Gewässer springt, ebenso wie einen Autoscooter nicht für konstruktionsbedingt fehlerhaft gehalten, weil die bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entstehenden Gefahren von den Benutzern im allgemeinen erkannt und grundsätzlich in Kauf genommen werden. Es verneint auch einen Instruktionsfehler, weil das, was auf dem Gebiet allgemeinen Erfahrungswissens liege, nicht zum Inhalt einer Gebrauchsanweisung oder Warnung gemacht zu werden brauche. Aus dem gleichen Grunde hält auch das OLG Frankfurt¹⁴ Zigaretten nicht für fehlerhaft, da es nach seiner Auffassung zum Erfahrungswissen von jedermann gehört, daß das Einsaugen von Zigarettenrauch auf Dauer schwere, sogar tödliche Gesundheitsschäden verursachen und daß Rauchen süchtig machen kann, so daß es einer entsprechenden Warnung auf den Packungen nicht bedarf habe.¹⁵

⁹ OLG-Report Düsseldorf 1993, S. 208 („Anhänger“).

¹⁰ „Trockenofen“ (mit NA-Beschl. des BGH v. 11.1.2000) in: *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Kennzahl 8125/8.

¹¹ VersR 1993, S. 765.

¹² VersR 1998, S. 59 („Fahrrad“).

¹³ „Sprungboot“ (mit NA-Beschl. des BGH v. 24.10.2000) in: OLG-Report Hamm 2000, S. 248.

¹⁴ ZLR 2001, S. 339, 340; vgl. auch schon LG Bielefeld, ZLR 2001, S. 333, 336 f. Zu diesen Entscheidungen vgl. *Kullmann*, Haftung von Tabakkonzernen für Raucherschäden, ZLR 2001, S. 231 ff.

¹⁵ Vgl. auch OLG Hamm, OLG-Report Hamm 2001, S. 88 („Bier“).

2. Herstellerbegriff (§ 4 ProdHaftG)

a) Hersteller eines Endprodukts, eines Teilprodukts oder eines Grundstoffes

Hersteller i.S.d. § 4 Abs. 1 ProdHaftG ist der Hersteller eines Endprodukts, eines Grundstoffes oder eines Teilprodukts.

Hersteller eines Endprodukts ist, wie das OLG Dresden in dem „Fahrrad“-Fall¹⁶ entschieden hat, auch derjenige, der lediglich die Endmontage des Produkts aus Teilen vornimmt, die ihm ein anderes Unternehmen liefert.

Hersteller ist nach einem Urteil des OLG Düsseldorf¹⁷ aber nicht, wer ein bereits fertiges Produkt nur portioniert, noch derjenige, der ihm geliefertes Seilmaterial nur in gebrauchsfertige Stücke teilt und diese mit einer Verkaufspackung versieht, die den Markennamen eines anderen Unternehmers trägt.

Wird ein aus Holz bestehender Dachstuhl derart hergestellt, daß ein Zimmermann zunächst die Holzteile zurichtet und werden diese dann auf dem Betriebsgelände des Zimmermanns von einem Maler gestrichen und dann von dem Zimmermann in ein Haus eingebaut, dann ist entsprechend einem Urteil des OLG Stuttgart¹⁸ Hersteller der „zugesägten und gehobelten Balken“ der Zimmermann und der Maler Hersteller der „angestrichenen Balken“. Der Zimmermann ist dann noch als Handwerker bei der Errichtung des Dachstuhls tätig. Das ist für ihn keine Herstellertätigkeit i.S.d. § 4 ProdHaftG, so daß er nicht für Schäden haftet, die aus den beim Anstreichen der Balken verwendeten Holzschutzmitteln entstanden sind.

b) „Quasi-Hersteller“

Als Hersteller gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Das ist der sogenannte „Quasi-Hersteller“. Eine solche Haftung hat das OLG München eintreten lassen in einem Fall, in dem ein Unternehmer ein vor Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes hergestelltes Gerät nach dessen mehrjährigem Gebrauch erworben und überholt und es dann nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit seinem Namen versehen wieder veräußert hatte.¹⁹

¹⁶ Fn. 12.

¹⁷ OLG-Report Düsseldorf 2001, S. 20 („Propylenseil“).

¹⁸ VersR 2001, S. 465 (mit NA-Beschl. des BGH v. 5.10.1999).

¹⁹ „Trizeps-Turm“ (mit NA-Beschl. des BGH v. 3.12.1996) in: *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Kennzahl 8125/4.

c) Lieferant

Als Hersteller gilt nach § 4 Abs. 3 ProdHaftG jeder Lieferant eines schadenstiften Produkts, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. In einem Rechtsstreit vor dem OLG Düsseldorf kam es nun darauf an, ob die Lieferantenhaftung auch dann eintritt, wenn im Schadenszeitpunkt der Hersteller etwa nicht mehr festgestellt werden kann, oder ob auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abgestellt werden muß. Das OLG Düsseldorf²⁰ hat unter Bezugnahme auf die übereinstimmende Auffassung im Schrifttum²¹ nun entschieden, daß maßgebender Zeitpunkt für die Feststellbarkeit des Herstellers derjenige ist, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

3. Beweisführung

a) Beweis der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG

Zum Beweis der negativen Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG gibt es bisher vier Entscheidungen. Gemäß dieser Vorschrift ist die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte.

Nach dem Gesetzaufbau ist klar, daß dann, wenn streitig ist, ob die Ersatzpflicht aufgrund dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, der Hersteller die Beweislast trägt. Das OLG Oldenburg²² hat diese Beweislastregelung offenbar in einem Fall der Pilzbelastung von Walzhafer verkannt. Es konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, daß der Hafer bereits bei der Herstellung in einem solchen Ausmaß mit Schimmelpilzen behaftet war, daß er als fehlerhaft angesehen werden konnte, und meint, die Klägerin habe den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht.

An die Beweisführung werden, wie der Entscheidung des OLG Bamberg in dem „Trockenofen“-Fall²³ zu entnehmen ist, strenge Anforderungen gestellt. Der Beweis kann, wie das OLG Koblenz entschieden hat²⁴, nicht durch Hinweise des Herstellers auf seine Qualitätsanforderungen und seine Qualitätsprüfungen geführt werden. Nach seiner Auffassung sprechen vielmehr, wenn es bei einem fast neuen, auf lange Nutzung ausgelegten Gerät (hier: eine Waschmaschine) bei üblicher und ordnungsgemäßer Benutzung zu einem technischen Defekt kommt,

²⁰ MDR 2000, S. 1075 = OLG-Report Düsseldorf 2000, S. 194 („Satellitenreceiver“).

²¹ U.a. Taschner, in: Taschner/Frietsch, (Fn. 3), § 4 ProdHaftG, Rdnr. 67 ff.

²² AgrarR 1999, S. 217 = OLG-Report Celle, Braunschweig, Oldenburg 1999, S. 103 = RdL 1999, S. 79 („Walzhafer“).

²³ Fn. 10.

²⁴ DB 1999, S. 256 = MDR 2000, S. 30 („Waschmaschine“).

alle Umstände dafür, daß das Produkt schon bei der Lieferung nicht fehlerfrei war und somit ein dem Hersteller zuzurechnender Produktfehler vorliegt. Bei einer geplatzten Mineralwasserflasche kann sich der verklagte Mineralbrunnen nach dem bereits erwähnten Urteil des OLG Koblenz²⁵ nicht damit entlasten, daß er vorbringt und gegebenenfalls beweist, bei dem von ihm verwendeten Vorspann-druck platze jede fehlerhafte Flasche und die von ihm verwendeten Kontrollver-fahren stellten sicher, daß nach Befüllung die Flaschen unversehrt seien. Denn es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Befüllung der Flaschen an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Flaschen den Herstellerbereich verlassen.

Das OLG Düsseldorf²⁶ hält eine Entlastung des Herstellers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG nur durch Qualitätskontrollen für möglich, die mit einer sehr großen Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, daß der schadensursächliche Produktfehler entdeckt worden wäre, wenn er schon vorhanden gewesen wäre, und wenn eine zuverlässige Dokumentation der Ein- und/oder Ausgangskontrolle vor-gelegt wird.

b) Beweis für die Behauptung, daß der Hersteller bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht festgestellt werden konnte

In der bereits erwähnten Entscheidung des OLG Düsseldorf²⁷ zur Lieferanten-haftung befindet sich ebenfalls ein Hinweis zur Beweisführung. Darin ist ent-schieden worden, daß den Geschädigten die Beweislast dafür trifft, daß der Hersteller des schadenstiftenden Produkts bereits im Zeitpunkt des Inverkehr-bringens nicht festgestellt werden konnte.

III. Rechtsprechung der Landgerichte

Auch einige Landgerichte haben sich schon – teilweise sogar letztinstanzlich – mit der Haftung aus dem ProdHaftG beschäftigen müssen.

1. Fehlerbegriff (§ 3 ProdHaftG)

Die meisten landgerichtlichen Entscheidungen betreffen die Frage, ob ein Pro-duit, bei dessen Anwendung ein Schaden entstanden ist, einen Fehler hatte. In allen entschiedenen Fällen war zumindest dem Hersteller die Gefährlichkeit des

²⁵ Fn. 7.

²⁶ NJW-RR 2001, S. 458 = OLG-Report Düsseldorf 2001, S. 20 („Propylen-Seil“).

²⁷ Fn. 20.

Produkts bekannt. Es ging deshalb darum, ob der Produktverwender aufgrund der Darbietung dennoch eine entsprechende Sicherheit erwarten durfte.

In einem Fall, in dem es um ein sogenanntes Kleinstfeuerwerk ging, hat das LG Flensburg²⁸ als Berufungsgericht dies verneint. Es hat gemeint, „angesichts der bunten, Kinder ansprechenden Verpackung“, welche die Beklagte für ihr Produkt verwendet habe, „des verharmlosenden Namens und des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß der Verkauf an Minderjährige zulässig sei“, werde der Anschein erweckt, daß die unbeaufsichtigte Verwendung des Produkts durch zehnjährige Kinder unbedenklich sei. Das sei aber tatsächlich nicht der Fall, so daß das Produkt mit einem Instruktionsfehler behaftet sei.

Bei einem Auto hat das LG Duisburg²⁹ – ebenfalls als Berufungsgericht – gemeint, daß ein Fahrzeughersteller seinen Hinweis- und Informationspflichten genügt, wenn er in der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugs auf die besondere Wichtigkeit der Durchführung regelmäßiger Inspektionen hinweise. Eines besonderen und ausdrücklichen Hinweises auf die turnusgemäße Erneuerung des Zahnriemens bedürfe es dann nicht.

2. Lieferantenhaftung

Nach § 4 Abs. 3 ProdHaftG muß sich, wie bereits unter II.2.c) ausgeführt wurde, jeder Lieferant als Hersteller behandeln lassen, wenn der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden kann. Er kann sich aber nach dieser Vorschrift von der Haftung befreien, wenn er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. In dem ersten überhaupt bekannten gewordenen Urteil zu dem Produkthaftungsgesetz hat sich das LG Lübeck³⁰ mit den Anforderungen an die Benennung des Lieferanten befaßt. Es hat die reine Nennung des Namens oder der Firma des Herstellers nicht für ausreichend gehalten, sondern gemeint, dem Sinn der Vorschrift nach könne von einer Benennung nur gesprochen werden, wenn der Geschädigte durch die Angaben in die Lage versetzt werde, sich unmittelbar an die benannte Person zu wenden, sie anzuschreiben und notfalls zu verklagen.

²⁸ VersR 1998, S. 66.

²⁹ DAR 1999, S. 550 LS.

³⁰ VersR 1993, S. 1282 mit Anm. *Weber*; vgl. auch *Weber*, Deutschland – Die Lieferantenhaftung nach dem ProdHaftG, PHi 1994, S. 26 f.

3. Negative Anspruchsvoraussetzungen

Das LG Berlin³¹ hat sich mit Frage befaßt, ob die Haftung des Herstellers eines Teppichbodens nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen sein kann, weil er im Zeitpunkt der Herstellung nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik davon ausgehen konnte, daß infolge der Verwendung des Mottenschutzmittels Permethrin keine toxische Wirkung von seinem Produkt ausging. Es hat dies kurzerhand bejaht, obwohl im Jahre 1982 eine Dissertation über Permethrine vorgelegt worden sein soll und sich die Kläger noch auf eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Jahre 1984 berufen haben. Das Gericht hat gemeint, es sei von den Klägern nicht dargetan, daß es sich insoweit um allgemein zugängliche Quellen gehandelt habe. Es hat sich offenbar der im Schrifttum vertretenen Meinung angeschlossen, daß eine Entlastung des Herstellers nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG bereits dann eintreten kann, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik nicht allgemein zugänglich ist.³² Leider ist nicht bekannt, ob die Kläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt haben. Nach der Begründung zum Referentenentwurf des deutschen Produkthaftungsgesetzes³³ sollte die Haftung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG jedenfalls nur ausgeschlossen sein, wenn die potentielle Gefährlichkeit des Produkts „von niemandem“ erkannt werden konnte.³⁴

IV. Warum so wenige Fälle in Deutschland?

Es ist auffallend, daß von den deutschen Gerichten bisher relativ wenig Produkthaftungsfälle nach dem Produkthaftungsgesetz entschieden worden sind, daß vor allem der BGH nur in einem einzigen Fall nach diesem Gesetz entscheiden hat, und daß immer noch überwiegend § 823 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage herangezogen wird. Das liegt einmal daran, daß das ProdHaftG einige Regelungen enthält, die für den Geschädigten ungünstig sind, und zum anderen daran, daß von der deutschen Rechtsprechung die Verkehrspflichten des Herstellers in den einzelnen Verantwortungsbereichen (Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Produktbeobachtungsbereich) immer mehr konkretisiert wurden und der BGH dem Geschädigten bei der Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB die Beweislast wesentlich erleichtert hat.

³¹ NJW-RR 1996, S. 501.

³² *Frietsch*, in: Taschner/Frietsch, (Fn. 3), § 1 ProdHaftG, Rdnr. 104; vgl. auch *Taschner*, in: Taschner/Frietsch, (Fn. 3), Art. 7 Richtl., Rdnr. 42.

³³ Abgedruckt in PHi 1987, S. 94, 104.

³⁴ Vgl. dazu auch *Kullmann*, Handbuch Produzentenhaftung, Kennzahl 3602, S. 22 f.

1. Ungünstigere Regelungen für den Geschädigten

a) Haftungseinschränkung bei Sachschäden

Für Sachschäden gelten nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz die folgenden beiden Einschränkungen:

(1) Beschädigung einer anderen Sache als das fehlerhafte Produkt

Eine Schadensersatzpflicht besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG bei Sachschäden nur dann, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist. Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen fallen daher nicht in den Schutzbereich des Produkthaftungsgesetzes. Schon damit wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erheblich eingeschränkt.

(2) Selbstbeteiligung

Nach § 11 ProdHaftG hat der Geschädigte im Falle einer Sachbeschädigung einen Schaden bis zu einer Höhe von 1125 Deutsche Mark selbst zu tragen. Diese Vorschrift veranlaßt jeden Geschädigten, den Ersatz dieses Betrages über eine andere Anspruchsgrundlage, z.B. § 823 BGB, zu erlangen. Muß er schon diese Vorschrift heranziehen, dann kann er darüber auch seinen übrigen Schaden ersetzt verlangen.

b) Kein Schmerzensgeld bei Körperschäden

Ganz wesentlich ist, daß das Produkthaftungsgesetz bei Körperschäden kein Schmerzensgeld gewährt. Auch darauf hat ein Geschädigter nur Anspruch, wenn ihm eine Anspruchsgrundlage aus dem Deliktsrecht zur Verfügung steht. Auch bei jedem Körperschaden, der durch ein fehlerhaftes Produkt entsteht, wird deshalb der Geschädigte versuchen, seine Ersatzansprüche auf § 823 BGB und nicht auf § 1 ProdHaftG zu stützen.³⁵

³⁵ Das OLG Schleswig verweist in seinem Urteil v. 6.8.1998 („Wasserrutsche“) – mit NA-Beschl. des BGH v. 27.4.1999 – ZfS 1999, S. 369 darauf, daß als weitere Anspruchsgrundlage § 1 Abs. 1 ProdHaftG eingreife. Es fährt dann aber fort, ein Schmerzensgeld sei in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

- c) Verjährung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen hätte Kenntnis erlangen müssen

Schließlich verjährt der Anspruch aus § 1 ProdHaftG schon in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis hätte erlangen müssen. Die Verjährungsfrist beginnt also bereits zu laufen, wenn der Geschädigte aus eigenem Verschulden diese Kenntnis nicht besitzt. Bei der Deliktshaftung beginnt die Verjährungsfrist demgegenüber erst mit der positiven Kenntnis. Der BGH hat wiederholt darauf hingewiesen, daß selbst eine grob fahrlässig verschuldete Unkenntnis nicht mit der nach § 852 Abs. 1 BGB erforderlichen positiven Kenntnis gleichgesetzt werden darf.³⁶ Ausnahmsweise bejaht der BGH den Fristbeginn des § 852 Abs. 1 BGB dann, wenn der Geschädigte einen den Lauf der Verjährung auslösenden Kenntnisstand nicht positiv besessen, wohl aber die Möglichkeit gehabt hat, sich die erforderlichen Kenntnisse in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe zu beschaffen, nämlich dann, wenn der Geschädigte die Augen vor einer sich aufdrängenden Kenntnis geradezu verschließt und es versäumt, eine gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit wahrzunehmen, so daß das Sichberufen auf die Unkenntnis als Förmerei erscheint, weil jeder andere in der Lage des Geschädigten unter denselben konkreten Umständen die Kenntnis gehabt hätte.³⁷

2. BGH-Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB

a) Rechtsprechung zu den Verkehrspflichten

Der BGH hat in seiner Rechtsprechung immer genauer herausgearbeitet, welche Pflichten ein Warenhersteller im Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Produktbeobachtungsbereich zu erfüllen hat. Er hat den Herstellern darin erhebliche Verpflichtungen auferlegt. Einzelheiten können hier nicht dargelegt werden.³⁸

b) Erleichterung der Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus § 823 Abs. 1 BGB

Die deutsche Rechtsprechung hat die Beweislast des Geschädigten vor allem bei dem Beweis der Pflichtwidrigkeit und des Verschuldens erleichtert. Seit dem Urteil

³⁶ Vgl. z.B. Urteile VersR 1987, S. 820 und NJW-RR 1988, S. 411 = VersR 1988, S. 465.

³⁷ Vgl. zuletzt BGH, NJW 2001, S. 964 („Kindertee“).

³⁸ Vgl. die Rechtsprechungsübersichten von *Kullmann*, NJW 1991, S. 675, 677; 1992, S. 2669, 2671; 1994, S. 1698, 1699; 1996, S. 18; 1997, S. 1746, 1747; 1999, S. 96, 97; 2000, S. 1912.

des Bundesgerichtshofes in einem Prozeß um Schäden aus der Verwendung eines verunreinigten Impfstoffes gegen die Hühnerpest, dem sogenannten „Hühnerpest“-Urteil³⁹, kommt sie ihm insoweit zu Hilfe. Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung hat der BGH damals entschieden, daß sich bezüglich der Pflichtwidrigkeit im Produkthaftpflichtprozeß die Beweislast umkehrt, wenn der Geschädigte nachgewiesen hat, daß sein Schaden im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers ausgelöst worden ist, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit. Voraussetzung für die Beweislastumkehr ist also, daß der Geschädigte zur Überzeugung des Gerichts bereits dargetan hat, daß die Ware einen Fehler aufweist, der bereits im Zeitpunkt der Auslieferung aus dem Herstellerwerk vorhanden war, und daß dadurch der Schaden ausgelöst worden ist.

Die Rechtsprechung zu dieser Beweislastumkehr ist in den letzten Jahren immer weiter verfestigt worden. Sie gilt grundsätzlich auch bei den sogenannten ursprünglichen Instruktionsfehlern⁴⁰, in Ausnahmefällen sogar bei nachträglichen Instruktionsfehlern.⁴¹

Durch diese Umkehr der Beweislast wird der Geschädigte fast so günstig gestellt wie bei der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem ProdHaftG. Es ist deshalb naheliegend, daß die Geschädigten im Hinblick auf die ihnen sonst nachteilige Haftungsregelung in dem ProdHaftG ihre Ansprüche eher auf § 823 Abs. 1 BGB stützen.

³⁹ BGHZ 51, S. 91.

⁴⁰ BGHZ 116, S. 60, 72.

⁴¹ Vgl. schon BGHZ 80, S. 186, 198.

Anlage 1: Haftung aus dem ProdHaftG – OLG-Rechtsprechung

Datum der Entscheidung	OLG Aktenzeichen Stichwort	Inhalt der Entscheidung	Fundstellen
14.9.1992	Hamm 32 U 274/91 Holzschutzfarbe	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff; Mitverschulden).	OLG-Report Hamm 1992, S. 355; VersR 1993, S. 765
26.2.1993	Saarbrücken 13 U 110/92 Anhänger	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff; Mitverschulden).	OLG-Report Düsseldorf 1993, S. 208
17.9.1993	Köln 20 U 26/93 Insektenschutzmittel	Ausschluß der Haftung aus dem ProdHaftG gemäß § 15 Abs. 1 ProdHaftG.	r + s 1993, S. 457; VersR 1994, S. 177
21.3.1994	Hamm 32 U 94/93 Mineralwasserflasche	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG).	OLG-Report Hamm 1994, S. 85; VersR 1995, S. 103; ZfS 1994, S. 247
4.5.1994	Hamm 32 U 155/93 Schleifband	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Beweislast des Geschädigten; Anscheinsbeweis für Kausalität; keine Umkehr der Beweislast, wenn sowohl der Hersteller als auch der Geschädigte Beweismittel vernichtet).	OLG-Report Hamm 1994, S. 159
19.5.1994	Stuttgart 14 U 55/93 Condylenplatte	Haftung eines „Quasi-Herstellers“ aus § 1 ProdHaftG (Produktbegriff).	Handbuch Produzentenhaftung Kza 8125/2
16.2.1995	Frankfurt 1 U 31/94 Johannisbeerkuchen	Haftung eines Gastwirts aus § 1 ProdHaftG (Anscheinsbeweis für Kausalität; Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG).	NJW 1995, S. 2498; VersR 1996, S. 1029 LS; ZfS 195, S. 407
20.11.1995	München 31 U 1739/95 Tricepsturm	Haftung des „Quasi-Herstellers“ aus § 1 ProdHaftG, der ein gebrauchtes Produkt überholt und nach Inkrafttreten des ProdHaftG in den Verkehr gibt.	Handbuch Produzentenhaftung Kza 8125/4
10.1.1996	Köln 11 U 202/95 Möbel	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Beginn der Verjährungsfrist des § 12 ProdHaftG).	VersR 1996, S. 1289

23.5.1996	Dresden 7 U 1317/95 Fahrrad	Haftung des Importeurs und des Endmontageunternehmens als Hersteller aus § 1 ProdHaftG (Fehlerfeststellung; Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProdHaftG).	VersR 1998, S. 59
11.3.1997	Saarbrücken 4 U 499/96-107 Mineralwasserflasche	Haftung des Verwenders von Mehrwegglasflaschen zur Abfüllung von kohlensäurehaltigem Mineralwasser aus § 1 ProdHaftG (Beweis des Ursachenzusammenhangs zwischen Produktfehler und Schaden).	OLG-Report Koblenz, Saarbrücken, Zweibrücken 1998, S. 29 LS
20.8.1998	Koblenz 11 U 942/97 Mineralwasserflasche	Haftung des Vertreibers kohlensäurehaltiger Mineralwässer für die bei der Explosion einer Wasserflasche entstandenen Schäden nach § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff).	NJW-RR 1999, S. 1624; OLG-Report Koblenz, Saarbrücken, Zweibrücken 1998, S. 487
7.1.1999	Bamberg 1 U 80/96 Trockenofen	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff; Beweislast für das Vorhandensein eines Fehlers im Zeitpunkt des Inverkehrbringens).	Handbuch Produzentenhaftung Kza 8125/8; 8135/2
12.1.1999	Oldenburg 9 U 41/98 Walzhafer	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbeweis).	AgrarR 1999, S. 217; Nds Rpfl 1999, S. 146; OLG-Report Celle, Braunschweig, Oldenburg 1999, S. 103
14.1.1999	Stuttgart 7 U 190/98 Dachstuhl	Haftung aus § 1 ProdHaftG bei mehrstufigem Herstellungsprozeß.	OLG-Report Karlsruhe, Stuttgart 2000, S. 136; VersR 2001, S. 465
24.6.1999	Koblenz 5 U 1668/98 Waschmaschine	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Beweis für das Vorhandensein des Fehlers im Zeitpunkt des Inverkehrbringens).	DB 2000, S. 2565; MDR 2000, S. 30; OLG-Report Koblenz, Saarbrücken, Zweibrücken 2000, S. 60
19.1.2000	Hamm 3 U 10/99 Sprungboot	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff).	OLG-Report Hamm 2000, S. 248; r + s 2001, S. 243
7.4.2000	Düsseldorf 14 U 293/99 Satellitenreceiver	Zeitpunkt für die Feststellbarkeit des Herstellers i.S. von § 4 Abs. 3 ProdHaftG.	MDR 2000, S. 1075; OLG-Report Düsseldorf 2000, S. 194

22.9.2000	Düsseldorf 22 U 208/99 Polypropylenseil	Haftung des „Quasi-Herstellers“ (§ 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG). Herstellerbegriff. Ausschluß der Haftung des Lieferanten, wenn ein „Quasi-Hersteller“ haftet. Beweisführung für die Frage, ob der Produktfehler bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhanden war.	NJW-RR 2001, S. 458; OLG-Report Düsseldorf 2001, S. 20 VersR 2001, S. 1570
1.2.2001	Frankfurt 1 W 11/00 Zigaretten	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff).	LRE 2001, S. 386; ZLR 201, S. 339
14.2.2001	Hamm 9 W 23/00 Bier	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff).	LRE 2001, S. 384; MDR 2001, S. 640; NJW 2001, S. 1654; OLG-Report Hamm 2001, S. 88

Anlage 2: Haftung aus dem ProdHaftG – Rechtsprechung der Land- und Amtsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht Aktenzeichen Stichwort	Inhalt der Entscheidung	Fundstellen
3.9.1991	LG Lübeck 5 O 197/91 Kerzen	Haftung des Lieferanten gem. § 4 Abs. 3 ProdHaftG.	VersR 1993, S. 1282
30.1.1995	LG Berlin 23 O 634/93 Teppichboden	Haftung des Herstellers aus § 1 Prod HaftG (Haftungsaus- schließung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG).	NJW-RR 1996, S. 501
31.7.1997	LG Flensburg 1 S 95/96 Kleinstfeuerwerk	Haftung des Importeurs gem. § 4 Abs. 2 ProdHaftG (Fehlerbegriff - unterlassene Gefahrenwarnung).	VersR 1998, S. 66
24.1.1999	LG Duisburg 24 S 316/98 Zahnriemen	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff - ausreichende Gebrauchsanlei- tung)	DAR 1999, S. 550 LS
25.1.2000	LG Bielefeld 8 O 411/9 Zigaretten	Haftung des Herstellers aus § 1 ProdHaftG (Fehlerbegriff)	LRE 39, S. 199; NJW 2000, S. 2514; ZLR 2001, S. 333
27.1.2000	AG Waldkirch 1 C 397/99 Wildgericht	Haftung eines Gastwirtes aus § 1 ProdHaftG für Schäden durch Schrotkugel in Wildgericht.	ZfS 2000, S. 530

